

nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb vier Wochen nach der Empfangnahme des Frachtguts.

Im letzteren Falle (Art. b) ist der Entschädigungs-Anspruch von dem Beweise abhängig, daß der Verlust oder die Beschädigung in der Zeit entstanden ist, während welcher die Eisenbahn-Verwaltung für das Gut zu haften hat.

Ist der Inhalt des Frachtstückes der Eisenbahn-Verwaltung unbekannt geblieben, weil das Frachtgut im verpackten Zustande aufgeliefert wurde, so kann die Eisenbahn-Verwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen den Nachweis des Inhalts, bezüglichweise der Einlieferung im unbeschädigten Zustande, vom Entschädigungs-Berechtigten verlangen. Von diesem Nachweise bleibt derselbe jedoch freit, wenn entweder eine Beschädigung der Verpackung mit der Beschädigung des Inhalts im Zusammenhange steht, oder die Beschädigung des Inhalts einem erweislichen Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung zur Last fällt.

§. 20. Besondere Beschränkung in der Haftpflicht für das Fahrgut. 1) Bei folgenden Arten der Frachtgütern wird ein Ersatz für Beschädigung von der Eisenbahn-Verwaltung nur geleistet, sofern ihr ein der Beschädigung zu Grunde liegendes Verschulden nachgewiesen wird:

- a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheide-wasser und anderen ätzenden Gegenständen;
 - b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, nämlich Möbeln und Hausrath, Glas, Eisenguss, leeren oder gefüllten Krügen und Flaschen, Zucker in losen Broden, und bei allen in den Ausführungs-Vorschriften (§. 27) einzeln ausdrücklich namhaft gemachten Frachtgütern gleicher Eigenschaft;
 - c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerlich vor kommende Beschädigung;
 - d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulnis übergehen;
 - e) für das Einfrieren: bei Metallwaren.
- 2) Gewichtsmängel an Frachtgütern werden von der Eisenbahn-Verwaltung nicht vergütet:
- a) wenn sie als durch die Natur des Gutes entstanden anzusehen sind;
 - b) wenn für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern überhaupt nicht mehr als 1 Proz. und bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Harbehölzer, Linden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafswolle (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den Ausführungs-Vorschriften namhaft gemacht seyn) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Proz. des im Frachtbriefe angegebenen Gewichts beträgt. Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichts-Verlust $2\frac{1}{2}$ Proz., so wird bei nassen und den ihnen gleich zu behandelnden Waren $\frac{1}{2}$ Proz. und bei trockenen $1\frac{1}{2}$ Proz. vergütet. Ist im Frachtbriefe das Gewicht mehrerer Frachtstücke nur in einer Summe aufgeführt, so wird das Fehlende nur von dieser Gesamtsumme berechnet;
 - c) bei frischen und gefälzten Fischen und frischen Süßfrüchten. In den unter b und c bezeichneten Fällen tritt jedoch die Pflicht der Vergütung für Gewichtsmängel ein, sobald dargethan wird, daß der Verlust durch ein Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung veranlaßt worden ist; ebenso in dem Falle sub b, sobald nachgewiesen wird, daß nach der Natur des Gutes und der Verpackung der Abgang nicht hat entstehen können. Ein Entschädigungsanspruch wegen Gewichtsmängel kann nur erhoben werden, wenn der Empfänger bei Übernahme des Gutes eine Gewichtsermittlung beantragt hat, oder wenn er binnen längstens 24 Stunden nach der Übernahme die Gewichtsmängel angemeldet hat und demnächst nachweiset, daß dieselben schon vor der Übernahme vorhanden waren. Die tarifmäßige Gebühr für diese Gewichtsermittlung wird, wenn nach den vorstehenden Grundsätzen ein Gewichtsmangel zu vergütet ist, nicht erhoben. Hat die Eisenbahn-Verwaltung — was sie durch die Ausführungs-Vorschriften bestimmen darf — nachgelassen, daß gewisse namhaft zu machende Güter nicht blos nach dem Gewichte behufs der Frachtberechnung, sondern auch nach der Stückzahl zur Frachtförderung angenommen werden, und ist eine solche Annahme nach der Stückzahl erfolgt, so ist die wirklich angegebene Stückzahl abzuliefern, und der Erfass fehlender Stücke kann durch eine Berufung auf die Nichtgewährung von Gewichtsmängeln im oben bezeichneten Maße nicht bestreitigt werden.
 - 3) Würde der Absender sich damit einverstanden erklären, daß das Frachtgut auf unbedeckte Fahrzeuge geladen werde, und würde er dies Einverständniß auf dem Frachtbriefe durch die von ihm hinzugesetzte und unterschriebene Erklärung „auf unbedeckten Wagen“ anerkennen, so ist dadurch den Ansprüchen entsagt, welche sonst etwa wegen Beschädigung des Frachtguts aus Einschlüssen der Witterung angebracht werden könnten.
 - 4) Für Verlust und Beschädigung an solchen Frachtgütern, deren Aufladen und Abladen der Absender übernommen hat, haftet die Eisenbahn-Verwaltung nur in dem im §. 21 festgesetzten Maße.
- §. 21. Haftpflicht für das Fahrgut. Für Verluste oder Beschädigungen an den Gütern, welche der Absender auf das ihm zur Beladung gestellte Eisenbahn-Fahrzeug gebracht hat (dem Fahrgute) haftet die Eisenbahn-Verwaltung nur,

1) sofern der Verlust oder die Beschädigung eine Folge der eingetretenen Beschädigung des Wagens ist und die Eisenbahn-Verwaltung nicht beweist: entweder, daß die Beschädigung des Wagens durch Unwendung gehöriger Sorgfalt ihrerseits nicht habe vermieden werden können, oder durch Schuld oder Mischschuld des Bestellers oder solcher Personen, deren er sich bedient hat, veranlaßt ist;

2) sofern der Eisenbahn-Verwaltung ein Verschulden nachgewiesen wird, wodurch der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. In dieser Haftpflicht der Eisenbahn-Verwaltung macht es keinen Unterschied, ob der Absender und Empfänger des Fahrguts dieses selbst oder durch ihre Leute verladen und entladen lassen, oder ob ihnen dazu Leute der Eisenbahn-Verwaltung auf ihren Antrag überlassen werden, oder ob der gestellte Wagen durch die Eisenbahn-Verwaltung umgeladen werden muß.

§. 22. Geldwerth der Haftung. Eine der Eisenbahn-Verwaltung nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

- 1) Die Eisenbahn-Verwaltung erfordert den entstehenden Schaden.
- 2) Sofern keine anderweitige Vereinbarung über die Höhe des Ersatzes getroffen ist, erfordert die Eisenbahn-Verwaltung den von dem Beschädigten nachzuweisenden gemeinen Werth, den das verlorene oder beschädigte Gut am Orte und zur Zeit der Abfördung gehabt hat, so wie die für das Gut während des Transports etwa gezahlten oder des Verlustes unerachtet nachzuzahlenden Abgaben und Steuern, und außerdem als Vergütung für alle sonstigen Auslagen, Schäden und entgangenen Gewinn eine Aversionsalsumme, welche bei Rohprodukten 5 Proz., bei allen übrigen Gütern 10 Proz. des nach Vorstehendem zu ermittelnden gemeinen Werths beträgt.
- 3) Der zu 2 gedachte gemeine Werth wird beim Mangel besonderer Werthsaangabe auf höchstens 20 Thlr. pro Zentner angenommen.
- 4) Dem Versender steht frei, bei Frachtgütern gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung oder eines Frachtzuschlages einen höheren gemeinen Werth als 20 Thlr. pro Zentner zu deklarieren. Ist eine solche Deklaration erfolgt, so wird bei Berechnung der nach Nr. 2 zu gewährenden Entschädigung der nachzuweisende gemeine Werth bis höchstens zum deklarierten Betrage zu Grunde gelegt.
- 5) Jeder Versender ist auch berechtigt, bei Frachtgütern eine anderweitige Entschädigung als vorstehend zu 2 bis 4 bestimmt ist, zu bedingen. Dies geschieht dadurch, daß er gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung oder eines Frachtzuschlages eine bestimmte Schadenssumme für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes deklariert. In diesem Falle wird der nachzuweisende Schaden innerhalb der deklarierten Summe erfordert und die Vorschriften zu 2 bis 4 bleiben außer Anwendung. Von der Deklaration zur Erlangung einer höheren Entschädigung als 20 Thlr. pro Zentner sind, so weit nicht die einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen in ihren Ausführungs-Vorschriften ein Anderes bestimmen, ausgeschlossen: alle Fahrgäuter, ferner Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Preziosen, Platin, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände. Den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Zentner deklariert sind, in ihrem Lokaltarif seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.
- 6) Bei teilweisem Verlust und bei Beschädigungen wird nach Auleitung der unter 2 bis 5 vorhergehenden Bestimmungen der Geldwerth der Entschädigung verhältnismäßig berechnet. Wenn aber der angekommene oder nicht beschädigte Theil der Sendung ohne Zusammenhang mit dem Ganzen keinen allgemeinen Verbrauchswert für sich hat, so hat der Entschädigungs-Berechtigte die Wahl, entweder die berechnete verhältnismäßige Entschädigung anzunehmen oder über die ganzen Frachtstücke, an denen ein Verlust oder eine Beschädigung vorgekommen, gegen Empfangnahme der nach den vorhergehenden Bestimmungen für die ganzen Frachtstücke zu berechnenden Werthsummen an die Eisenbahn-Verwaltung abzutreten.
- 7) In Fällen ganzen und teilweisen Verlustes, wofür Entschädigung geleistet wird, ist die ganze, bezüglichweise verhältnismäßige Bahnhaftricht nicht zu fordern, bezüglichweise zu erstatten.

§. 23. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12), nachdem derselben zwei Respekttage hinzugesetzt sind, entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Unwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Sie ist deshalb von dieser Haftpflicht befreit, so lange Naturereignisse oder andere unverschuldeten Hindernisse auf den fahrbaren Zustand der Bahnen und der Be-